

11.05.2026



SAFEHOTEL – Prüflisten

11.05.2026

Prüfliste M - Management

		Punkt(e)
M1	Verantwortliche Person für den Brandschutz benannt In kleineren Hotels kann dies der Eigentümer sein, in größeren Hotels der Direktor oder ein Abteilungsleiter. Wichtig ist, dass die verantwortliche Person Entscheidungsbefugnis in Brandschutzfragen hat.	6
M2.1	Brandschutzregister vorhanden Das Brandschutzregister kann entweder in ausgedruckter Form oder auch digital gespeichert sein. Es sollte insbesondere enthalten: Graphischen Feuerwehrplan mit der räumlichen Anordnung des Hotels als Übersicht und pro Etage & Kopie der Rettungswegpläne der Etagen & Auflistung aller im Hotel vorhandenen Brandschutzausrüstungen und –einrichtungen & Auflistung der Wartungsprotokolle aus den letzten 2 Jahren & Schriftlicher Notfallplan & Nachweis der Brandschutzausbildung des Personals aus den letzten 2 Jahren & Nachweis der durchgeführten Räumungsübungen & Auflistung der Fehlalarme Beschreibung durchgeführten Maßnahmen zum Abstellen von Fehlalarmen & Auflistung der Brandereignisse und deren Bewertung & Protokoll der letzten Brandverhütungsschau durch die örtliche Feuerwehr / Brandschutzbehörde Feuerwehrpläne Anforderungen geregelt in Deutschland: DIN 14905 Österreich: TRVB / OIB-Richtlinien Schweiz: VKF-Richtlinien	6
M2.2	Das Brandschutzregister wird regelmäßig aktualisiert Das Register wird bei Änderungen von baulichen, technischen oder organisatorischen Gegebenheiten überprüft und angepasst.	1
M2.3	Das Brandschutzregister ist allen relevanten Personen zugänglich Das Brandschutzregister muss für alle verantwortlichen Mitarbeiter leicht zugänglich sein und in aktueller Form vorliegen.	1
M3.1	Notfallplan vorhanden Der Notfallplan beschreibt die Abläufe bei Brand und anderen Gefahrenlagen, einschließlich Alarmierung, Evakuierung und Aufgabenverteilung. Ein Notfallplan beantwortet immer drei Fragen: 1. Was ist passiert? 2. Wer macht was? 3. Wie kommen alle sicher hinaus oder in Sicherheit?	5
M3.2	Notfallplan wird regelmäßig überprüft Der Notfallplan wird mindestens einmal jährlich oder bei Änderungen der Gegebenheiten aktualisiert.	1
M3.3	Notfallplan ist allen Mitarbeitern bekannt Alle Mitarbeiter müssen über die Inhalte des Notfallplans informiert sein und wissen, welche Aufgaben sie im Brandfall haben.	1
M4.1	Das gesamte Personal erhält eine jährliche Unterweisung im Brandschutz Die Unterweisung umfasst grundlegende Brandgefahren, Verhalten im Brandfall, Alarmierung und Evakuierung.	5
M4.2	Neue Mitarbeiter erhalten eine Brandschutzunterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit Neue Mitarbeiter müssen vor Arbeitsbeginn über Brandgefahren, Alarmierung und Evakuierungswege informiert werden.	3
M4.3	Unterweisungen werden dokumentiert Die Dokumentation enthält Datum, Inhalte und Teilnehmer der Unterweisung.	1
M5.1	Standard-Räumungsübung wird durchgeführt Die Übung wird dokumentiert und ausgewertet, um Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. Zu den Standard-Räumungsübungen zählen auch Besprechungen mit den im Notfallplan beschriebenen Funktionsgruppen, z.B. aus der Küche, der Rezeption oder dem Housekeeping. Es hat sich bewährt, die besonderen Aufgaben in Form von Checklisten kurz und prägnant herauszustellen und sich bei den Übungen auf diese Kernaufgaben zu konzentrieren. Diese Übungen in kleinem Kreis benötigen keinen großen organisatorischen Aufwand und beeinträchtigen kaum den normalen Arbeitsablauf. Daher sollten diese Übungen mehrmals im Jahr wiederholt werden, so dass auch alle infrage kommenden Funktionsträger mindestens einmal jährlich geschult werden. Die entsprechenden Checklisten sollten am jeweiligen Arbeitsplatz in laminiertes Form vorgehalten bzw. gut sichtbar angebracht werden.	5
M5.2	Standard-Räumungsübung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt Die Übung muss mindestens einmal pro Jahr stattfinden und alle relevanten Bereiche des Hotels einbeziehen.	2
M5.3	Ergebnisse der Standard-Räumungsübung werden analysiert Die Analyse umfasst erkannte Schwachstellen und daraus abgeleitete Maßnahmen.	1
M6.1	Alle vorhandenen technischen Brandschutzeinrichtungen und -ausrüstungen werden regelmäßig gewartet Die Wartung erfolgt durch qualifizierte Personen entsprechend den Herstellerangaben und nationalen	5

Vorschriften.

Zu den technischen Brandschutzvorrichtungen und -anlagen gehören: • Brandmeldeanlagen (BMA) • Rauch- und Wärmemelder • Sprinkleranlagen • Wasserebel-Löschanlagen • Gaslöschanlagen • Wandhydranten • Steigleitungen (trocken/nass) • Feuerlöschanlagen (fest installiert) • Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) • Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen • Alarmanlagen (Sirenen, Sprachalarmsysteme) • Feuerlöscher (tragbare Löscheräte)

M6.2	Wartungsintervalle werden eingehalten Die Intervalle richten sich nach gesetzlichen Vorgaben, technischen Regeln und Herstellerempfehlungen.	2
M6.3	Wartungen werden dokumentiert Die Dokumentation enthält Datum, Art der Wartung, festgestellte Mängel und durchgeführte Maßnahmen.	2
M7.1	Regelmäßige 'Gefährdungsbeurteilung Brand' wird durchgeführt Die Beurteilung kann anhand von Checklisten oder anderen geeigneten Verfahren erfolgen und wird dokumentiert. Das Safehotel-Selbstaudit wird als 'Gefährdungsbeurteilung Brand' akzeptiert.	7
M7.2	Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden umgesetzt Aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitete Maßnahmen werden zeitnah umgesetzt und nachverfolgt.	1

Prüfliste B - Baulicher Brandschutz

		Punkt(e)
B.1	Brandabschnittsbildung verhindert die Ausbreitung von Feuer und Rauch Schaffung von einzelnen Brandabschnitten durch feuerbeständige Wände, Böden, Trennwände und Türen ist notwendig, um die schnelle Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern. Das gleiche Ziel lässt sich durch automatische Sprinkleranlagen oder Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen erreichen.	1
B.2	Ausreichende Breite der Rettungswege Treppenräume müssen eine Mindestbreite von 0,80 m aufweisen.	1
B.3	Rettungswege sind frei von Hindernissen Rettungswege müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt sein.	1
B.4	Möglichst kurze Rettungswege, die unmittelbar ins Freie führen Die Entfernung bis zu einem Treppenhaus darf 35 m nicht überschreiten. 50 m sind unter folgenden Voraussetzungen erlaubt: - im Flur sind zwei sichere, unabhängige Fluchtmöglichkeiten in entgegengesetzten Richtungen möglich - die Flure sind brandschutztechnisch hochwertig ausgeführt, z.B. durch getrennte Rauchabschnitte, Selbstschließende Türen - zusätzlich sind technische Anlagen wie Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen oder Rauch- und Wärmeabzugsanlagen vorhanden, - Ausnahmen sind im Brandschutzkonzept nachgewiesen und genehmigt	1
B.5	Rettungswege sind ausreichend beleuchtet Die Beleuchtung muss jederzeit funktionsfähig sein und eine sichere Orientierung ermöglichen.	1
B.6	Notbeleuchtung vorhanden Die Notbeleuchtung muss bei Stromausfall automatisch einschalten und ausreichend Licht für die Evakuierung bieten.	1
B.7	Rettungswegkennzeichnung vorhanden Kennzeichnungen müssen gut sichtbar, dauerhaft angebracht und beleuchtet sein. Es sind Rettungszeichen nach anerkannten Normen zu verwenden (weisse Symbole auf grünem Hintergrund, Grösse gem. Sichtdistanz jedoch mind. 150 × 300 mm)	1
B.8	Rettungswegpläne vorhanden Pläne müssen an geeigneten Stellen angebracht und aktuell sein.	1
B.9	Türen in Rettungswegen sind leicht zu öffnen Türen müssen ohne Schlüssel und ohne besondere Kenntnisse geöffnet werden können. Fluchttüren öffnen in Fluchtrichtung (ab Räumen >20 Personen)	1
B.10	Brandschutztüren vorhanden und funktionsfähig Brandschutztüren müssen selbstschließend sein und dürfen nicht blockiert werden.	1
B.11	Treppenräume sind rauchfrei zu halten Treppenräume müssen durch bauliche Maßnahmen gegen Raucheintritt geschützt sein.	1
B.12	Rauchabzugseinrichtungen vorhanden Rauchabzüge müssen funktionsfähig und zugänglich sein.	1
B.13	Brandabschnittstüren vorhanden Brandabschnittstüren müssen selbstschließend und funktionsfähig sein.	1
B.14	Brandabschnittstüren werden nicht offengehalten Türen dürfen nur mit zugelassenen Feststellanlagen offen gehalten werden.	1
B.15	Wände und Decken entsprechen den geforderten Feuerwiderstandsklassen Bauteile müssen entsprechend den nationalen Vorschriften ausgeführt sein.	1
B.16	Installationsschächte sind brandschutztechnisch abgeschottet Schächte müssen gegen Feuer- und Rauchübertragung gesichert sein.	1
B.17	Kabel und Leitungen sind brandschutzgerecht verlegt Durchführungen müssen abgeschottet und gegen Feuerübertragung gesichert sein.	1
B.18	Brandlasten in Rettungswegen minimiert Rettungswege dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.	1
B.19	Dekorationen in Rettungswegen entsprechen den Brandschutzanforderungen Dekorationen müssen schwer entflammbar sein und dürfen die Flucht nicht behindern.	1

	Punkt(e)
B.20 Bodenbeläge in Rettungswegen sind schwer entflammbar Bodenbeläge müssen den nationalen Anforderungen entsprechen.	1
B.21 Wände in Rettungswegen sind schwer entflammbar Wandverkleidungen müssen den Brandschutzanforderungen entsprechen.	1
B.22 Decken in Rettungswegen sind schwer entflammbar Deckenverkleidungen müssen den Brandschutzanforderungen entsprechen.	1
B.23 Rettungswege sind ausreichend breit Die Breite richtet sich nach der Anzahl der Personen und den nationalen Vorschriften.	1
B.24 Rettungswege sind ausreichend hoch Die lichte Höhe muss den nationalen Vorschriften entsprechen.	1
B.25 Rettungswege sind rutschfest Bodenbeläge müssen eine sichere Begehbarkeit gewährleisten.	1
B.26 Rettungswege sind barrierefrei Barrierefreiheit muss entsprechend den nationalen Vorschriften gewährleistet sein.	1
B.27 Rettungswege sind witterungsgeschützt Außenliegende Rettungswege müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.	1

Prüfliste S - Sicherheitseinrichtungen

		Punkt(e)
S.1	Elektrisches Beleuchtungssystem Das Hauptbeleuchtungssystem eines Hotels muss ein elektrisches Beleuchtungssystem sein.	1
S.2	Elektroinstallation in gutem Zustand Die elektrische Installation in einem Hotel muss so entworfen und installiert sein, dass sie unter anderem die Brandentstehung und -ausbreitung verhindert. Die Installation muss geerdet sein.	1
S.3	Sicherheitsbeleuchtung in Flucht- und Rettungswegen Das Hotel muss mit einem ausreichenden Sicherheitsbeleuchtungssystem ausgerüstet sein, welches bei Ausfall des Hauptbeleuchtungssystems eingeschaltet wird. Es muss so lange funktionieren, dass alle Personen evakuiert werden können.	1
S.4	Heizraum in erforderlicher Qualität Die Anforderungen an den Heizraum hängen von der Brennerleistung ab und entsprechen den nationalen Vorschriften.	1
S.5	Notschalter für Versorgung mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen Es muss möglich sein, die Versorgung der Heizvorrichtungen mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen durch ein manuell gesteuertes Absperrorgan zu unterbrechen.	1
S.6	Notschalter für Gasversorgung Für Gasleitungen muss mindestens eine manuelle Absperrvorrichtung an der Eintrittsstelle ins Gebäude angebracht und gekennzeichnet sein.	1
S.7	Flüssiggaslagerung außerhalb des Gebäudes Flüssiggas muss außerhalb des Gebäudes gelagert werden. Kleine Mengen zum täglichen Gebrauch dürfen gemäß nationalen Standards im Gebäude gelagert werden.	1
S.8	Fest montierte Einzelheizgeräte sicher installiert und regelmäßig gewartet Einzelheizgeräte müssen so installiert sein, dass sie keine Brandgefahr darstellen und sicher betrieben werden können.	1
S.9	Bedienungsanleitung für fest montierte Einzelheizgeräte gut sichtbar angebracht Bedienungsanleitungen müssen gut sichtbar angebracht sein.	1
S.10	Notschalter für Lüftung Lüftungssysteme müssen mit einer allgemeinen Abschaltvorrichtung an einer leicht zugänglichen und gut markierten Position ausgerüstet sein.	1
S.11	Fahrstühle entsprechend den Industrie- und Sicherheitsstandards Fahrstühle müssen den lokalen Normen entsprechen und Einrichtungen enthalten, die die Befreiung eingeschlossener Personen auch bei Stromausfall ermöglichen.	1
S.12	Geräte zur Brandbekämpfung in erforderlicher Qualität Geräte zur Brandbekämpfung müssen tragbare Feuerlöscher und ggf. fest eingebaute Systeme umfassen und den nationalen Standards entsprechen.	1
S.13	Geräte zur Brandbekämpfung am richtigen Ort angebracht Geräte müssen in jedem Geschoss in der Nähe der Zugänge zum Treppenraum oder Ausgang angebracht sein. In Rettungswegen in Abständen von max. 25 m. Die Geräte zur Brandbekämpfung müssen entsprechend den jeweiligen nationalen Regelungen angebracht sein.	1
S.14	Geräte zur Brandbekämpfung funktionstüchtig und leicht zugänglich Die Geräte müssen funktionsfähig und leicht zugänglich sein.	1
S.15	Geräte zur Brandbekämpfung eindeutig gekennzeichnet Geräte zur Brandbekämpfung müssen gemäß der nationalen Fassungen von EN 3 beschriftet und ihr Standort gemäß EN ISO 7010 (Symbol F001 für Feuerlöscher, Symbol F002 für Wandhydranten) gekennzeichnet werden.	1
S.16	Geräte zur Brandbekämpfung regelmäßig gewartet Am Gerät zur Brandbekämpfung muss sichtbar sein: • Wartungsetikett / Prüfplakette • Datum der letzten Wartung • nächste Fälligkeit • Firma / Prüferkennung	1
S.17	Akustisches Alarmierungssystem in erforderlicher Qualität Hotels müssen mit einem zuverlässigen akustischen Alarmierungssystem ausgerüstet sein, dessen Signal klar unterscheidbar ist und alle Personen rechtzeitig warnt.	1

S.18	Zuverlässige Notrufeinrichtung Es muss möglich sein, die Rettungskräfte über Telefon, Direktleitung oder andere geeignete Mittel zu alarmieren. Das Verfahren muss klar dargestellt sein.	1
-------------	---	----------

Prüfliste E - Erweiterte Sicherheitsfunktionen

	Punkt(e)
E.01 Kabellos vernetzte Brandmelder und interne Alarmierungseinrichtung in jedem Gästezimmer Rauchmelder können funkvernetzt oder stromversorgt mit Batterie-Backup sein. Die Alarmierung kann durch ein Alarmierungssignal oder Sprachdurchsage erfolgen	35
E.02 Hotel teilweise mit automatischer Brandmelde- und Alarmierungseinrichtung ausgestattet Brandmeldeanlage in Rettungswegen und Räumen erhöhter Brandgefahr Ausführung entsprechend der Europa Norm EN 54 oder dem amerikanischen National Fire Protection Association NFPA Code 74 oder der Richtlinie des SES (Verband schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen)	65
E.03 Hotel vollständig mit automatischer Brandmelde- und Alarmierungsanlage ausgestattet Brandmeldeanlage in allen Räumen einschließlich der Gästezimmer Ausführung entsprechend der Europa Norm EN 54 oder dem amerikanischen National Fire Protection Association NFPA Code 74 oder der Richtlinie des SES (Verband schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen)	110
E.04 Wartung der Brandmelde- und Alarmierungseinrichtung Aufsicht und Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Systems nach Mindeststandard des Herstellers. Achtung: Keine Punkte ohne Wartung des Systems!	0
E.05 Hotel teilweise gesprinklert Sprinkler in Rettungswegen und Räumen erhöhter Brandgefahr. Errichtet gemäß der europäischen Norm EN 12845 oder dem amerikanischen National Fire Protection Association NFPA Code 13 oder dem Insurance Europe Code CEA 4001 oder der Richtlinie des SES (Verband schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen)	65
E.06 Hotel vollständig gesprinklert Sprinkler in allen Räumen einschließlich Gästezimmern. Errichtet gemäß der europäischen Norm EN 12845 oder dem amerikanischen National Fire Protection Association Code NFPA 13 oder dem Insurance Europe Code CEA 4001 oder der Richtlinie des SES (Verband schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen)	165
E.07 Wartung der Sprinkleranlage Aufsicht und Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Systems nach Mindeststandard des Herstellers. Achtung: Keine Punkte ohne Wartung des Systems!	0
E.08 Automatische Alarmierung der Feuerwehr ist möglich Automatische Alarmierung in Verbindung mit Brandmeldeanlage oder Sprinkleranlage.	10
E.09 Spezielle Vorkehrungen für Gäste, die nicht auf akustische Alarmierung reagieren können Beispiel: Blitzlichter in Gästezimmern.	10
E.10 Rauchabschnitte in horizontalen Rettungswegen nicht länger als 30 Meter Bereiche müssen rauchdicht getrennt sein; Rauch darf nicht in benachbarte Bereiche eindringen.	5
E.11 Rauchabschnittstüren vorhanden Rauchabschnittstüren verhindern die Ausbreitung von Rauch, sie halten keine oder nur begrenzt Flammen auf Europäische Kennzeichnung: Sa , S200	10
E.12 Rauchabschnittstüren sind selbstschließend Rauchabschnittstüren verhindern die Ausbreitung von Rauch, sie halten keine oder nur begrenzt Flammen auf Europäische Kennzeichnung: Sa , S200	5
E.13 Rauchabschnittstüren werden mittels Magneten offen gehalten und schließen über die automatische Brandmeldeanlage Rauchabschnittstüren verhindern die Ausbreitung von Rauch, sie halten keine oder nur begrenzt Flammen auf Europäische Kennzeichnung: Sa , S200	10
E.14 Wartung der Rauchabschnittstüren Aufsicht und Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Systems nach Mindeststandard des Herstellers. Achtung: Keine Punkte ohne Wartung des Systems!	0
E.15 Brandrauchentlüftung in Rettungswegen Brandrauchentlüftung muss automatisch einsetzen nach Entdeckung von Feuer oder Rauch.	5

		Punkt(e)
E.16	Brandrauchentlüftung in Treppenhäusern Brandrauchentlüftung muss automatisch einsetzen nach Entdeckung von Feuer oder Rauch im Treppenhaus.	10
E.17	Anlage zur Erzeugung von Überdruck in Treppenhäusern Überdruck muss automatisch entstehen nach Entdeckung von Feuer oder Rauch.	10
E.18	Wartung der Brandrauchentlüftung und/oder Überdruckanlage Aufsicht und Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Systems nach Mindeststandard des Herstellers. Achtung: Keine Punkte ohne Wartung des Systems!	0
E.19	Externer Notausstieg Nicht verschlossener externer Notausstieg außerhalb des Gebäudes.	10
E.20	Gästezimmer als Brand- und Rauchabschnitte ausgebildet Mindestens 20 Minuten Feuerbeständigkeit, selbstschließende Türen.	20
E.21	Gästezimmer durch feuerbeständige Wände getrennt Wände mit mindestens 30 Minuten Feuerbeständigkeit.	15
E.22	Selbstschließende Gästezimmertüren; nicht selbst verriegelnd Reduzierte Ausbreitung von Feuer und Rauch nach Verlassen des Raumes.	20
E.23	Kein Keller Kellerräume enthalten oft Technik (Heizung, Elektrik), Lager oder Wäscherei – alles potenzielle Brandquellen. Ohne Keller entfällt dieser besonders risikobehaftete Bereich.	5
E.24	Etagen unterhalb des Erdgeschosses durch 2 Türen getrennt Türen gemäß EI2-C30 klassifiziert.	5
E.25	Evakuierungsaufzug Ein Evakuierungsaufzug dient dazu, Menschen im Notfall gezielt aus einem Gebäude zu evakuieren. Er ist für alle Personen nutzbar, besonders wichtig für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und wird im Evakuierungsfall aktiv gesteuert (z. B. durch Gebäudemanagement oder Feuerwehr) Anforderungen : feuerbeständiger Schacht, feuerbeständige Türen, unabhängige Stromversorgung, Überdruckbelüftung.	10
E.26	Feuerwehraufzug Ein Feuerwehraufzug ist primär ein Einsatzmittel für die Feuerwehr zur Unterstützung der Brandbekämpfung und Rettung. Er ist nur für die Feuerwehr vorgesehen, nicht für die allgemeine Evakuierung und verfügt über eine spezielle Feuerwehrsteuerung (Feuerwehrscharter) für schnellen Zugang zu Brandgeschossen Anforderung: feuerbeständiger Schacht, feuerbeständige Türen, unabhängige Stromversorgung	10
E.27	Brandschau alle 24 Monate Inspektion durch unabhängige Person (Prüfer, Sachverständiger, Feuerwehr).	5
E.28	Brandschau alle 12 Monate Inspektion durch unabhängige Person (Prüfer, Sachverständiger, Feuerwehr).	10
E.31	Brandschutzordnung Brandschutzordnung besteht aus Teil A, B und C. Teil A für Gäste, Teil B für Personal, Teil C für Personen mit besonderen Aufgaben.	5
E.32	Piktogramme in der Empfangshalle Piktogramme überwinden Sprachbarrieren; europäische Standardzeichen empfohlen.	5
E.33	Piktogramme in jedem Gästezimmer Piktogramme überwinden Sprachbarrieren; europäische Standardzeichen empfohlen.	5
E.34	Anweisungen zum Verhalten bei Notfällen über TV Information über Rettungswege, Sammelpunkte, Fluchthäuben, Telefonnummern, Brandverhütung.	5
E.35	Räumungsanweisungen in mehreren Sprachen Anweisungen sollen Aufzugsverbot und Weg zum Sammelpunkt enthalten.	5
E.36	Automatisches Evakuierungssystem Automatische Ausgabe von Fluchtinformationen in mehreren Sprachen.	10
E.37	Notruf 112 direkt aus dem Gästezimmer wählbar Notruftaste am Telefon empfohlen.	5

	Punkt(e)	
E.38	Fluchthauben für jedes Bett Fluchthauben mit europäischem Sicherheitssiegel dienen dazu, Menschen bei Rauch, Brandgasen oder chemischen Stoffen eine sichere Flucht über mindestens 10 Minuten zu ermöglichen. Bei Evakuierungsmaßnahmen werden Fluchthauben von einigen Feuerwehren eingesetzt, um Personen durch verrauchte Bereiche ins Freie zu bringen.	10
E.39	Zusatzhinweise für Gäste mit besonderem Hilfebedarf Behinderte Gäste und Personal werden über besondere Maßnahmen informiert.	10
E.40	Eintreffzeit der Feuerwehr innerhalb 10 Minuten Zeit ab Alarmierung bis Eintreffen am Ort.	5
E.41	Gäste-Register jederzeit verfügbar Register an der Rezeption mit Zugriff für Feuerwehr.	5
E.42	Gäste-Register mit besonderen Hilfebedarfen Betreuung bis zum Eintreffen der Feuerwehr.	5
E.43	Lauf- und Orientierungskarten Laufkarten zeigen den Einsatzkräften den schnellsten und sinnvollsten Weg zum Ziel – meistens innerhalb eines Gebäudes. Der kürzeste Weg zum Alarm auslösenden Melder muss angegeben sein. Orientierungskarten geben einen Überblick über das gesamte Gelände oder Objekt, damit sich Einsatzkräfte orientieren können.	5
E.44	Fluchtwegkennzeichnung in Bodennähe Selbstleuchtend oder beleuchtet - wie in Flugzeugen.	10
E.45	Wandhydranten gemäß EN 671/1 Formbeständiger Schlauch – kann von Gästen eingesetzt werden.	10
E.46	Überprüfung der Hauselektrik alle 12 Monate Inspektion der allgemeinen elektrischen Installation.	5
E.47	Selbstlöschendes Fernsehen TV muss Brand erkennen und Löschfunktion enthalten.	5
E.48	Schriftliche Anweisungen für das Personal am Arbeitsplatz verfügbar Die Aufgaben sind Funktionsgruppen zuzuordnen, z.B. Personal der Rezeption der Küche oder dem Housekeeping. Es hat sich bewährt, die besonderen Aufgaben in Form von Checklisten kurz und prägnant herauszustellen und am jeweiligen Arbeitsplatz in laminiertes Form bereitzuhalten.	5
E.49	Rauchverbote und -gebote konsequent umgesetzt Rauchverbot in Fluchtwegen, sichere Entsorgung, gekennzeichnete Raucherzonen.	10
E.50	Sichere Abfall-Lagerung konsequent umgesetzt Nicht brennbare Abfallbehälter, sichere externe Lagerung.	10
E.51	Zertifizierte Feuerlöschersprays in Restaurant und Küche Zertifizierte Feuerlöschsprays eignen sich wegen ihrer leichten Handhabung ähnlich einer Spraydose und ihrem im Vergleich zu klassischen Feuerlöschern geringen Gewicht besonders zur Bekämpfung von Entstehungsbränden auch durch ungeübtes Personal. Nachweis einer Löschleistung von mindestens 25F gemäß der Norm EN 3-7:2004	10
E.52	Zertifizierte Feuerlöschersprays in Gästezimmern Zertifizierte Feuerlöschsprays eignen sich wegen ihrer leichten Handhabung ähnlich einer Spraydose und ihrem im Vergleich zu klassischen Feuerlöschern geringen Gewicht besonders zur Bekämpfung von Entstehungsbränden auch durch ungeübte Personen. Nachweis der Löschleistung von mindestens 5A gemäß Standard EN3-7:2004	10
E.61	Grundausbildungskurs einmal absolviert Ausbildungsziel: Wissen über Risiken eines Feuers und richtiges Verhalten.	5
E.62	Grundausbildungskurs alle 12 Monate absolviert Ausbildungsziel: Wissen über Risiken eines Feuers und richtiges Verhalten.	15
E.63	20% des Personals: Feuerlöchertraining einmal absolviert Ausbildungsziel: korrekter Einsatz eines Feuerlöschers.	5
E.64	20% des Personals: Feuerlöchertraining alle 2 Jahre Ausbildungsziel: korrekter Einsatz eines Feuerlöschers.	10

	Punkt(e)	
E.65	Personal mit besonderen Aufgaben: Feuerlöschertraining einmal Personal mit besonderen Aufgaben im Brandfall: Hotelleitung & Rezeptionspersonal & Housekeeping-Verantwortliche & Haustechnik / technischer Dienst & Evakuierungshelfer / Brandschutzhelfer Ausbildungsziel: korrekter Einsatz von Feuerlöschern	10
E.66	Personal mit besonderen Aufgaben: Feuerlöschertraining alle 2 Jahre Personal mit besonderen Aufgaben im Brandfall: Hotelleitung & Rezeptionspersonal & Housekeeping-Verantwortliche & Haustechnik / technischer Dienst & Evakuierungshelfer / Brandschutzhelfer Ausbildungsziel: korrekter Einsatz von Feuerlöschern	10
E.67	10% des Personals: besondere Unterweisung einmal Die besondere Ausbildung umfasst insbesondere Information über Lage und Funktion von: • Feuerlöschern • Brandmeldeanlagen • Rauchmeldern • Notausgängen • Bedeutung von Sichtkontrollen im Arbeitsbereich • Meldepflicht von Mängeln • Fluchtwege im Gebäude • Rauchabschnitte und Rauchschutztüren Ausbildungsziel: Kenntnisse über vorbeugende Maßnahmen	5
E.68	10% des Personals: besondere Unterweisung alle 12 Monate Die besondere Ausbildung umfasst insbesondere Information über Lage und Funktion von: • Feuerlöschern • Brandmeldeanlagen • Rauchmeldern • Notausgängen • Bedeutung von Sichtkontrollen im Arbeitsbereich • Meldepflicht von Mängeln • Fluchtwege im Gebäude • Rauchabschnitte und Rauchschutztüren Ausbildungsziel: Kenntnisse über vorbeugende Maßnahmen	10
E.69	Personal mit besonderen Aufgaben: besondere Brandschutzausbildung einmal Personal mit besonderen Aufgaben im Brandfall: Hotelleitung & Rezeptionspersonal & Housekeeping-Verantwortliche & Haustechnik / technischer Dienst & Evakuierungshelfer / Brandschutzhelfer Ausbildungsziel: Fachkenntnisse über Vorbeugung, Einsatz, Evakuierung	20
E.70	Personal mit besonderen Aufgaben: besondere Brandschutzausbildung alle 12 Monate Personal mit besonderen Aufgaben im Brandfall: Hotelleitung & Rezeptionspersonal & Housekeeping-Verantwortliche & Haustechnik / technischer Dienst & Evakuierungshelfer / Brandschutzhelfer Ausbildungsziel: Fachkenntnisse über Vorbeugung, Einsatz, Evakuierung	20
E.71	Brandschutzbeauftragter vorhanden Ausbildungsziel: umfassende Kenntnisse in Vorbeugung, Einsatz, Evakuierung, Organisation.	15
E.72	Zusätzlicher Brandschutzbeauftragter vorhanden Ausbildungsziel: umfassende Kenntnisse in Vorbeugung, Einsatz, Evakuierung, Organisation.	10
E.73	Fortbildung für Brandschutzbeauftragte alle 5 Jahre Ausbildungsziel: umfassende Kenntnisse in Vorbeugung, Einsatz, Evakuierung, Organisation.	15
E.74	Fortbildung für zusätzliche Brandschutzbeauftragte alle 3 Jahre Ausbildungsziel: umfassende Kenntnisse in Vorbeugung, Einsatz, Evakuierung, Organisation.	25
E.75	Fortbildung für Brandschutzbeauftragte alle 3 Jahre Ausbildungsziel: umfassende Kenntnisse in Vorbeugung, Einsatz, Evakuierung, Organisation.	25
E.76	Fortbildung für zusätzliche Brandschutzbeauftragte alle 5 Jahre Ausbildungsziel: umfassende Kenntnisse in Vorbeugung, Einsatz, Evakuierung, Organisation.	15
E.77	Brandschutz-Management-Kurs Beispiel: CFPA 100 Stunden.	40
E.78	Standard-Räumungsübung alle 24 Monate Übung durch Hotelpersonal, schriftliche Auswertung erforderlich. Zu den Standard-Räumungsübungen zählen auch Besprechungen mit den im Notfallplan beschriebenen Funktionsgruppen, z.B. aus der Küche, der Rezeption oder dem Housekeeping. Es hat sich bewährt, die besonderen Aufgaben in Form von Checklisten kurz und prägnant herauszustellen und sich bei den Übungen auf diese Kernaufgaben zu konzentrieren. Diese Übungen in kleinem Kreis benötigen keinen großen organisatorischen Aufwand und beeinträchtigen kaum den normalen Arbeitsablauf	5
E.79	Standard-Räumungsübung alle 12 Monate Übung durch Hotelpersonal, schriftliche Auswertung erforderlich. Zu den Standard-Räumungsübungen zählen auch Besprechungen mit den im Notfallplan beschriebenen Funktionsgruppen, z.B. aus der Küche, der Rezeption oder dem Housekeeping. Es hat sich bewährt, die besonderen Aufgaben in Form von Checklisten kurz und prägnant herauszustellen und sich bei den Übungen auf diese Kernaufgaben zu konzentrieren. Diese Übungen in kleinem Kreis benötigen keinen großen organisatorischen Aufwand und beeinträchtigen kaum den normalen Arbeitsablauf	10
E.80	Besondere Räumungsübung alle 36 Monate Übung zusammen mit Feuerwehr, schriftliche Auswertung erforderlich.	10

	Punkt(e)
E.81 Besondere Räumungsübung alle 12 Monate Übung zusammen mit Feuerwehr, schriftliche Auswertung erforderlich.	30
E.82 Fortbildung des Hotel Managers alle 5 Jahre Brandschutz-Management-Kurs zusätzlich zum Basiskurs.	5
E.83 Fortbildung des Hotel Managers alle 3 Jahre Brandschutz-Management-Kurs zusätzlich zum Basiskurs.	15
E.84 Im Brandschutz ausgebildetes Personal (1 Person) jederzeit verfügbar Ausbildungsziel: Wissen über Risiken eines Feuers und richtiges Verhalten.	20
E.85 Im Brandschutz ausgebildetes Personal (2 Personen) jederzeit verfügbar Ausbildungsziel: Wissen über Risiken eines Feuers und richtiges Verhalten.	25
E.86 Im Brandschutz ausgebildetes Personal (3 Personen) jederzeit verfügbar Ausbildungsziel: Wissen über Risiken eines Feuers und richtiges Verhalten.	30